

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann,  
Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17927 –**

### **Tierschutzmaßnahmen bei der Betäubung von Schlachtschweinen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland wurden im Jahr 2018 rund 56,6 Millionen Schweine aus inländischer und ausländischer Zucht geschlachtet (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/459142/umfrage/schweineschlachtungen-in-deutschland/>). Nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sind die Tiere so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.

Für die Betäubung von Schweinen ist neben mechanischen Methoden (zum Beispiel Bolzen- oder Kugelschuss) und der Elektrobetäubung auch die Verwendung von Gasen erlaubt. Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist dafür nicht nur Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) zugelassen, sondern auch andere Gase, wie zum Beispiel Argon, Helium und Stickstoff.

In der Praxis wird in Deutschland vor allem auf die CO<sub>2</sub>-Betäubung zurückgegriffen. CO<sub>2</sub> wird aufgrund der im Vergleich zur Elektrobetäubung höheren Stundenleistung durch die gleichzeitige Betäubung mehrerer Tiere sowie infolge des geringeren Handlungsaufwandes häufiger genutzt (Machold et al., 2015a; Nowak et al., 2007).

Im Sinne der Tierschutzvorgaben ist dabei problematisch, dass CO<sub>2</sub> nicht unmittelbar zur Bewusstlosigkeit der Tiere führt. Während der Einleitungsphase und vor Verlust des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens führt CO<sub>2</sub> bei Schweinen nachweislich zu Hyperventilation und Atemnot für eine Dauer von bis zu 20 Sekunden (vgl. Gregory et al., 1990; Troeger, 2008). Die Atemnot ist laut Moosavie et al. (2003) einer der wirksamsten Stressoren für Säugetiere. Die reizende Wirkung von CO<sub>2</sub> führt zusätzlich zu Reaktionen wie Fluchtversuchen und verstärkten Lautäußerungen (vgl. Llonch et al., 2012; Dalmau et al., 2010; Rodriguez et al., 2008; EFSA, 2004; Machold et al., 2003; Raj und Gregory, 1996). Aus Sicht des Tierschutzes ist der Einsatz von CO<sub>2</sub> zur Betäubung von Schlachtschweinen daher als kritisch zu beurteilen (vgl. Machtolf und Kroeger, 2012).

1. In wie vielen Betrieben in Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung Schweine geschlachtet, und welche Betäubungsverfahren werden dabei angewendet (bitte tabellarisch nach Bundesland, Anzahl der registrierten Betriebe, in denen Schweine geschlachtet werden, Anzahl der geschlachteten Schweine im jeweiligen Bundesland und Anzahl der Betriebe nach primärer Betäubungsmethode – Elektrobetäubung, CO<sub>2</sub>-Betäubung, Bolzen- bzw. Kugelschuss – aufschlüsseln)?
2. Wie viele Tierschutzkontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017, 2018 und 2019 in Schlachthöfen in Deutschland, in denen Schweine getötet werden, durchgeführt?
3. Wenn sich die Zahl der Tierschutzkontrollen in den Schlachthöfen verändert hat, wie erklärt sich die Bundesregierung diese Veränderung, und hält sie es für erforderlich, die Zahl der Kontrollen zu erhöhen (bitte begründen)?  
Wenn nein, warum nicht?
4. Wie viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder die Verordnung zum Schutz von Tieren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) 2017, 2018 und 2019 in Schlachthöfen in Deutschland, in denen Schweine getötet werden, festgestellt (bitte tabellarisch nach Bundesland, Jahr, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten aufschlüsseln)?
5. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung ein Zusammenhang zwischen Betriebsleistung (Anzahl der geschlachteten Tiere pro Tag bzw. Jahr) und der Zahl der registrierten Verstöße gegen Tierschutzauflagen (bitte mit Zahlen belegen)?
6. Wenn die Zahl der Verstöße steigt, wie erklärt sich die Bundesregierung diese Entwicklung, und welche Maßnahmen wird sie durchführen, um für einen Rückgang der Verstöße zu sorgen?
7. Wie viele der festgestellten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (TierSchlV) führten nach Kenntnis der Bundesregierung zu Straftatverfahren, zur Einleitung eines Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder zur Aufforderung, den Missstand zu beheben (bitte tabellarisch nach Bundesland, Anzahl der kontrollierten Betriebe, Betriebe mit Beanstandungen, Aufforderung binnen drei Monaten, Aufforderung mehr als drei Monate, Einleitung eines Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahrens, Einleitung eines Straftatverfahrens sortieren)?
8. In wie vielen Betrieben, in denen Schweine geschlachtet werden, ruhte nach Kenntnis der Bundesregierung die Zulassung aufgrund von Verstößen gegen die Tierschutzvorgaben, und wie viele Betriebe wurden aufgrund von Verstößen in den Jahren 2017 bis heute dauerhaft geschlossen (bitte tabellarisch nach Jahr, Anzahl der Schlachthöfe, in denen die Zulassung ruhte, und Anzahl der Betriebe, denen die Zulassung dauerhaft entzogen wurde, aufschlüsseln)?
9. Wie viele der oben genannten Verstöße waren nach Kenntnis der Bundesregierung auf Fehlbetäubung zurückzuführen?
10. In wie vielen Fällen wurde bei den oben genannten Ordnungswidrigkeitsverfahren tatsächlich ein Bußgeld bezahlt?

11. In wie vielen Fällen führten die Straftatverfahren zu einer tatsächlichen Verurteilung?
12. In wie vielen Fällen wurde sichergestellt, dass die Aufforderung zur Behebung der festgestellten Missstände tatsächlich umgesetzt wurde?
13. In wie vielen Fällen wurde die Aufforderung nicht umgesetzt?
14. Welche Konsequenzen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Betriebseignerinnen und Betriebseigner, wenn eine Aufforderung zur Behebung von Verstößen gegen Tierschutzauflagen innerhalb der gegebenen Frist nicht umgesetzt wird?
15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, bei wie viel Prozent der Schweine bei den zugelassenen Betäubungsmethoden (Bolzenschuss, Elektrobetäubung, Gasbetäubung) nachbetäubt werden muss?  
Wenn ja, welche?

Die Fragen 1 bis 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Liste der in Deutschland zugelassenen Schlachtbetriebe wird in einer Datenbank beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt. Sie gibt Auskunft über den jeweils aktuellen Stand. Derzeit sind (Stand: 3. März 2020) in Deutschland 3 736 Betriebe für die Schlachtung von Schweinen zugelassen. Die Verteilung der für die Tätigkeit des Schlachtens von Schweinen zugelassenen und dem BVL übermittelten Betriebe stellen sich wie folgt dar:

<b>DE gesamt</b>	<b>3736</b>
Baden-Württemberg	723
Bayern	1251
Berlin	0
Brandenburg	96
Bremen	0
Hamburg	1
Hessen	433
Mecklenburg-Vorpommern	29
Niedersachsen	230
Nordrhein-Westfalen	297
Rheinland-Pfalz	190
Schleswig-Holstein	88
Saarland	30
Sachsen	215
Sachsen-Anhalt	67
Thüringen	86

Quelle: BVL, Auszug aus den Listen der gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Betriebe für den Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Deutschland (BLtU), Stand 3. März 2020

Die Zahl der Schlachtungen von Schweinen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2019 kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Bundesland	Gewerbliche Schlachtung	Hausschlachtung	Insgesamt
Baden-Württemberg	4.354.748	6.273	4.361.021
Bayern	4.669.100	11.784	4.680.884
Berlin	-	-	-
Brandenburg	1.205.012	4.516	1.209.528
Bremen	-	-	-
Hamburg	-	6	6
Hessen	398.849	7.051	405.900
Mecklenburg-Vorpommern	293.991	3.146	297.137
Niedersachsen	17.851.025	8.482	17.859.507
Nordrhein-Westfalen	18.333.998	862	18.334.860
Rheinland-Pfalz	1.242.632	681	1.243.313
Saarland	7.957	75	8.032
Sachsen	117.059	5.111	122.170
Sachsen-Anhalt	4.625.674	7.247	4.632.921
Schleswig-Holstein	1.217.523	31	1.217.554
Thüringen	842.341	6.869	849.210
<b>D insgesamt</b>	<b>55.098.972</b>	<b>62.134</b>	<b>55.161.106</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt; Daten der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik.

Aus den o. g. Erhebungen lassen sich keine Ableitungen bezüglich der Struktur der einzelnen Schlachtbetriebe treffen.

Schlachtbetriebe unterliegen den einschlägigen europäischen und nationalen tierschutz- und lebensmittelhygienerechtlichen Vorgaben. Bezüglich des Schutzes von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung und Tötung sind das im Wesentlichen das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Schlachtverordnung und die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Grundsätzliche Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten sind in der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen geregelt. Sie gilt für alle amtlichen Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften überprüft werden soll, welche entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten zur Anwendung von Unionsrecht in diesen Bereichen erlassen wurden, darunter auch die Anforderungen im Bereich Tierschutz.

Der Vollzug der tierschutz- und lebensmittelhygienerechtlichen Vorgaben obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder. Schlachtbetriebe sind arbeitstäglich einer tierärztlichen amtlichen Kontrolle zu unterziehen. Nach den Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zur Verordnung (EU) 2017/625 ist hierbei auch die Einhaltung der einschlägigen Tierschutzvorschriften zu überprüfen, und in Fällen von Verstößen sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Eine Rechtsgrundlage, wonach die Anzahl der Betriebe nach Art der durchgeführten Betäubungsmethode erfasst wird, besteht nicht. Der Bundesregierung liegen daher keine Kenntnisse über die jeweils in den einzelnen Schlachtbetrieben geschlachtete Anzahl an Schlachtschweinen und die dabei angewendeten Betäubungsverfahren vor. Auch werden keine statistischen Erhebungen über die Anzahl und Ergebnisse der Kontrollen geführt. Insoweit liegen der Bundesregierung keine Daten über die Anzahl der in den Ländern jeweils durchgeführten Tierschutzkontrollen an Schlachtbetrieben, Anzahl und Art der dabei festgestellten Verstöße, die eingeleiteten ordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Tierschutzverstößen oder über die Höhe von

Bußgeldern bei den betreffenden Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren vor. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 25 des Abgeordneten Friedrich Ostendorff in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 2018 (Plenarprotokoll 19/28, S. 2607 (B)) und die in dieser Antwort genannten Bezüge (Bundestagsdrucksachen 19/1039 und 18/12519) sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage Nummer 46 des Abgeordneten Oliver Krischer (Bundestagsdrucksache 19/370) wird verwiesen. Wesentliche, aktuellere Erkenntnisse zum Thema liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nach der Überweisung der Petition „Tierschutzgerechtes Töten“ (Pet 3-19-10-78470-001835) durch den Petitionsausschuss an das BMEL mittlerweile weitere Alternativen zur Betäubung mit Kohlendioxid geprüft?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Marktverfügbarkeit der Gase Argon, Helium und Stickstoff zum Einsatz als Betäubungsmittel für Schlachtschweine?

Stickstoff ist mit 78,08 Prozent ein Hauptbestandteil der Luft und wird bei der Luftzerlegung gewonnen. Argon ist zu 0,93 Prozent in der Luft enthalten und wird daher ebenfalls vorwiegend durch fraktionierte Destillation aus der Luft (Linde-Verfahren) in entsprechenden Luftzerlegungsanlagen (Argonanlagen) gewonnen. Argon wird unter anderem als Schutzgas bei bestimmten Schweißverfahren und in Vakuuminduktionsöfen zur Herstellung von Stahllegierungen sowie bei verschiedenen Verfahrensstufen der Stahlherstellung verwendet. Für beide Gase, Stickstoff und Argon, erfolgt die regionale Produktion in ausreichenden Mengen und kann auch bei steigendem Bedarf sichergestellt werden.

Helium wird zu einem überwiegenden Teil als Begleitgas während der Gewinnung von Erdgas gewonnen. Helium kommt z. B. in der Medizintechnik (Kühlung von Magnetresonanztomographen) sowie bei technischen und analytischen Anwendungen zum Einsatz (Metall- und Halbleiterindustrie, Schutzgasschweißen, etc.). Helium wurde 2017 von der EU als hinsichtlich der Versorgungssicherheit kritischer und für die europäische Wirtschaft besonders wichtiger Rohstoff eingestuft. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) stellte im September 2019 einen starken Rückgang des weltweiten Heliumangebots fest. Eine verlässliche Bewertung der Versorgungslage mit Helium ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

18. Mit welchen Mehrkosten pro Kilogramm Schweinefleisch rechnet die Bundesregierung bei der Umstellung auf andere Gase zur Betäubung von Schlachtschweinen (bitte für die Gase Argon, Helium und Stickstoff einzeln begründen)?

Hierzu ist der Bundesregierung derzeit keine Einschätzung möglich. Eine Kalkulation möglicher Mehrkosten pro Kilogramm Schweinefleisch bedürfte der Einbeziehung und Bewertung verschiedener, weiter zu spezifizierender Faktoren, wie zu verwendendes Gas und Gaspreise, mögliche Betäubungssysteme

und – technik, hierfür zu leistende investive Kosten, etc. Beispielsweise können herkömmliche Kohlendioxid-Betäubungsanlagen aufgrund dessen physikalischer Eigenschaften nicht mit Helium betrieben werden, so dass umfassende Umbauten herkömmlicher Gasbetäubungsanlagen erfolgen müssten. Für eine Betäubung mit Helium gibt es nach Kenntnis des Max Rubner-Institutes (MRI) zudem derzeit keine am Markt erhältlichen Anlagen.

19. Welche Untersuchungen zur tierschonenden Betäubung von Schlachtschweinen werden derzeit von der Bundesregierung oder nach Kenntnis der Bundesregierung von den Bundesländern gefördert?

Welche Betäubungsverfahren werden dabei untersucht, und bis wann sollen diese Untersuchungen abgeschlossen sein (bitte tabellarisch auflisten)?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen des Innovationsfonds „Forschung für Innovationen in der Landwirtschaft“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank seit 2015 das Verbundprojekt „Definition, Erfassung und Optimierung von Parametern bei der Elektrobetäubung von Schlachtschweinen unter Tierschutz- und Fleischqualitätsaspekten“ (aktuell fünf Teilprojekten, „EPOS“). Das Verbundvorhaben soll Mitte 2020 abgeschlossen werden.

20. Plant die Bundesregierung im Anschluss an die Studie zur Betäubung von Schlachtschweinen mit Stickstoffschaum weitere Untersuchungen mit Stickstoff in Reinform oder in Verbindung mit anderen Gasen, wie es im Abschlussbericht des Friedrich-Löffler-Instituts empfohlen wird (vgl. [http://www.toennies-forschung.de/download/projekte/betaeubung-mit-stickstoffschaum/abschlussbericht\\_BEN2.pdf](http://www.toennies-forschung.de/download/projekte/betaeubung-mit-stickstoffschaum/abschlussbericht_BEN2.pdf), S. 77 f)?

Mit der Bekanntmachung der „Richtlinie über die Förderung von Innovationen zur Verbesserung des Tierschutzes beim Transport und bei der Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere“ sollen im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung Vorhaben gefördert werden, „die geeignet sind, den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere beim Transport und bei der Schlachtung zu verbessern“. Im Bereich der Schlachtung wurden dabei unter anderem die Entwicklung von Alternativen zur Betäubung von Schweinen mit Kohlenstoffdioxid als förderwürdige Innovationen explizit genannt. Hierbei wurde ein Projektvorhaben zur Anwendung von alternativen Gasen zur Betäubung von Schlachtschweinen vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in Zusammenarbeit mit weiteren Projektpartnern beantragt. In diesem Projektvorhaben soll die Anwendung von Argon, Stickstoff und Mischungen dieser Gase mit Kohlendioxid in praxisüblichen Gasbetäubungsanlagen untersucht werden. Die Vollarträge des Projektverbunds sind eingereicht und werden derzeit geprüft.

21. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit sonstige Untersuchungen zur tierschonenderen Betäubung von Schlachtschweinen, auch in den Bundesländern, geplant oder werden bereits gefördert?

Welche Betäubungsverfahren sollen dabei untersucht werden, und bis wann sollen die Untersuchungen abgeschlossen sein?

Im Rahmen des Bundesprogramms Nutztierhaltung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird derzeit die Förderung des Verbundprojektes „Alternative zu CO<sub>2</sub> Betäubung bei Schweinen“, welches das MRI in Zusammenarbeit mit weiteren Projektpartnern bearbeiten wird, vorbereitet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche Untersuchungen oder Forschungsvorhaben in den Bundesländern zu (alternativen) Betäubungsverfahren bei Schlachtschweinen durchgeführt werden.

22. Welche Studien zur alternativen Betäubung von Schweinen werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Ausland erforscht, welche Verfahren werden dabei untersucht, und bis wann sollen diese Studien abgeschlossen sein?

Der Bundesregierung sind derzeit die nachfolgend genannten Projekte im Ausland zu alternativen Betäubungsverfahren bei Schlachtschweinen bekannt. Die Bundesregierung verfügt darüber hinaus über keine vertieften Kenntnisse zu Projekten und Untersuchungen zu alternativen Betäubungsverfahren bei Schlachtschweinen.

Von der Universität Glasgow, Großbritannien, werden Untersuchungen zur Betäubung von Schweinen mit niedrigem Luftdruck (engl. „low atmospheric pressure stunning“, LAPS) durchgeführt, jeweils vergleichend zur Betäubung mit Kohlendioxid als derzeit praxisübliches Verfahren. Das Projekt schließt eine wirtschaftliche Machbarkeitsanalyse ein und endet 2020. In Schweden wurde kürzlich das „Conture“-Projekt (Laufzeit: August 2018 bis Dezember 2019) an der Schwedischen Universität für Agrarwissenschaften abgeschlossen, bei dem der Einsatz von mit stickstoffgefülltem Schaum zur Betäubung von Schweinen vergleichend zu luftgefülltem Schaum und zur Anwendung ohne Schaum untersucht wurde. Bereits publizierte Studien aus dem Ausland beschäftigen sich hauptsächlich mit verschiedenen Gasgemischen. Dabei wurden unter anderem 90 Prozent Argon, verschiedene Argon- Kohlendioxid-Gemische und Stickstoff-Kohlendioxid-Gemische untersucht.

